

**Heizanlagen Freibereich Innenstadt
-Beschluss des Plenums vom 30.09.2022**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 5.1 PL: 2.1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 24.10.2022 PL: 28.10.2022	Stadt Landshut, den	21.10.2022
Sitzungsnummer:	HA: 28 PL: 30	Ersteller:	Frau Dr. Neumaier

Vormerkung:

Die Vormerkung wird im Hauptausschuss als Tischvorlage vorgelegt.

In der Sitzung des Plenums vom 30.09.2022 wurde unter TOP 2 – „Konzept zur Einsparung fossiler Energieträger infolge der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Sicherstellung der Erdgasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und zum Aufbau redundanter Versorgungssysteme“ – auf einen Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hin folgender Beschluss gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, die einschlägige Satzung zu ändern, um Heizanlagen für den Freibereich in der Innenstadt im Winter 2022/23 zu untersagen, und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

1. Aus Sicht des Rechtsamtes besteht keine rechtlich unbedenkliche Möglichkeit, Heizanlagen auf Freischankflächen aus Klima- und/oder Energiegesichtspunkten zu untersagen. Hierzu sei auch auf die Vormerkung und den Beschluss des Umweltsenates vom 16. Mai 2019, TOP 3 – „Möglichkeiten“ zum Verbot von Heizpilzen im öffentlichen Straßenraum, Bericht der Verwaltung – verwiesen.

Insbesondere ist eine Untersagung aus Gründen des Klimaschutzes derzeit nicht möglich, da hierfür die landesrechtlichen Voraussetzungen fehlen. In einem Urteil hat das OVG Berlin-Brandenburg zwar eine Entscheidung des VG Berlin bestätigt, wonach eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Gasheizstrahlers aus Interessen des Klimaschutzes versagt werden durfte. Das Gericht wies jedoch in seinen Gründen auch darauf hin, dass im Berliner Straßengesetz der Umweltschutz ausdrücklich und bewusst als entgegenstehender Belang benannt sei und es sich insofern von den diesbezüglichen Regelungen anderer Bundesländer unterscheidet. Im Gegensatz dazu können nach bayerischem Recht bei der Ermessensentscheidung, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, nur Gründe des Straßen- und Straßenverkehrsrechts (also Belange der Sicherheit und Leichtigkeit sowie der Gemeinverträglichkeit des Straßenverkehrs) und Belange des Umfelds der Straße (z.B. bauplanerischer, baupflegerischer oder städtebaulicher Art) einbezogen werden. Bei letzteren allerdings ist erforderlich, dass die heranzuziehenden Gründe und die zu würdigenden Gesichtspunkte einen sachlichen Bezug zur Straße, ihrem Umfeld und zu ihrer Funktion haben und den Widmungszweck berühren. Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg kann daher auf das bayerische Straßenrecht nicht übertragen oder Berliner Landesrecht analog angewandt werden.

Weiterhin ist auch eine Untersagung aus Gründen der Energieeinsparung nicht möglich. Es findet sich in der kürzlich vom Bund erlassenen Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung ebenfalls keine Rechtsgrundlage für ein Verbot von Heizanlagen auf Freischankflächen.

2. Jedoch besteht folgende Alternative, um dem Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2022 näherzutreten.

Die Innenstadtgastronomen legten mit Schreiben vom 24.10.2022 dem Oberbürgermeister folgenden Kompromissvorschlag vor.

„Die betroffenen Gastronomien der Altstadt bieten hiermit an, folgende freiwillige Beschränkung einzuhalten. Heizanlagen werden nur unter folgenden Bedingungen eingeschaltet:

Mit Einbruch der Dämmerung und der damit verbundenen Aktivierung der städtischen Straßenbeleuchtung, kann bei Bedarf eingeschaltet werden.

Ausgeschaltet wird zu folgenden Uhrzeiten:

Sonntag bis Donnerstag: 22.30 Uhr

Freitag und Samstag: 23:30 Uhr

Über 15 Grad und unter -10 Grad Außentemperatur, werden keine Heizanlagen verwendet werden. Selbstverständlich, werden Heizanlagen nur auf Wunsch und bei Bedarf eingeschaltet.“

Zahlreiche Gastronomen aus dem Innenstadtbereich hatten sich bereits mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 an den Oberbürgermeister gewandt. Sie erklärten, dass es für das wirtschaftliche Weiterbestehen vieler Betriebe von größter Bedeutung sei, eine Möglichkeit zu finden, dass Heizanlagen auf den Freischankflächen weiterhin betrieben werden können. In den letzten beiden Wintern während der Corona-Pandemie war es für einen Großteil der Gäste entscheidend draußen sitzen zu können um sich vor einer Ansteckung zu schützen. Es besteht nun die Befürchtung, dass eine Aufrechterhaltung des Außenbetriebes ohne Heizanlagen im Winter nicht möglich sei. Aufgrund der steigenden Coronazahlen ist aber davon auszugehen, dass auch in diesem Winter der Außenbereich für viele Gäste die einzige Option darstellt.

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Dem Kompromissvorschlag der Innenstadtgastronomen auf den Freisitzflächen die Heizanlagen folgendermaßen zu betreiben-

„Die betroffenen Gastronomien der Altstadt bieten hiermit an, folgende freiwillige Beschränkung einzuhalten. Heizanlagen werden nur unter folgenden Bedingungen eingeschaltet:

Mit Einbruch der Dämmerung und der damit verbundenen Aktivierung der städtischen Straßenbeleuchtung, kann bei Bedarf eingeschaltet werden.

Ausgeschaltet wird zu folgenden Uhrzeiten:

Sonntag bis Donnerstag: 22.30 Uhr

Freitag und Samstag: 23:30 Uhr

Über 15 Grad und unter -10 Grad Außentemperatur, werden keine Heizanlagen verwendet werden. Selbstverständlich, werden Heizanlagen nur auf Wunsch und bei Bedarf eingeschaltet.“

-wird zugestimmt, Heizanlagen werden nicht ausdrücklich untersagt.

ODER

Die Sondernutzungsrichtlinie vom 22.06.2022 wird in Nr. 5 um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

Das Aufstellen von Heizanlagen ist untersagt vom 01.11.2022 bis 30.04.2023

Beschlussvorschlag Plenum:

Dem Kompromissvorschlag der Innenstadtgastronomen auf den Freisitzflächen die Heizanlagen folgendermaßen zu betreiben-

„Die betroffenen Gastronomien der Altstadt bieten hiermit an, folgende freiwillige Beschränkung einzuhalten. Heizanlagen werden nur unter folgenden Bedingungen eingeschaltet:

Mit Einbruch der Dämmerung und der damit verbundenen Aktivierung der städtischen Straßenbeleuchtung, kann bei Bedarf eingeschaltet werden.

Ausgeschaltet wird zu folgenden Uhrzeiten:

Sonntag bis Donnerstag: 22.30 Uhr

Freitag und Samstag: 23:30 Uhr

Über 15 Grad und unter -10 Grad Außentemperatur, werden keine Heizanlagen verwendet werden. Selbstverständlich, werden Heizanlagen nur auf Wunsch und bei Bedarf eingeschaltet.“

-wird zugestimmt, Heizanlagen werden nicht ausdrücklich untersagt.

ODER

Die Sondernutzungsrichtlinie vom 22.06.2022 wird in Nr. 5 um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

Das Aufstellen von Heizanlagen ist untersagt vom 01.11.2022 bis 30.04.2023

Anlagen:

- Anlage 1. Beschluss des Plenums vom 30.09.2022
- Anlage 2. Vormerkung Umweltsenat vom 16.05.2019 TOP 3
- Anlage 3. Beschluss Umweltsenat vom 16.05.2019 TOP 3
- Anlage 4. Kompromissvorschlag der Gastronomen vom 24.10.2022
- Anlage 5. Brandbrief der Gastronomen vom 05.10.2022
- Anlage 6. Geänderte Fassung der Sondernutzungsrichtlinie, Änderung in rot